



# BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 719/16

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### betreffend die Designanmeldung 40 2014 000 644.6

hat der 30. Senat (Marken- und Design-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 2. August 2018 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Prof. Dr. Hacker sowie der Richter Merzbach und Dr. Meiser

beschlossen:

Die Beschwerde des Anmelders wird zurückgewiesen.

## Gründe

### I.

Am 8. März 2014 hat der Anmelder beim Deutschen Patent- und Markenamt einen Antrag auf Eintragung eines Designs unter Angabe des Erzeugnisses „Logos“ mit folgender Musterdarstellung eingereicht:



Das Deutsche Patent- und Markenamt hat nach vorherigem Zwischenbescheid mit Beschluss vom 11. Dezember 2015 die Anmeldung zurückgewiesen. Das angemeldete Design sei nach §§ 18, 3 Abs. 1 Nr. 4 DesignG, Art. 6<sup>ter</sup> PVÜ vom Designschutz ausgeschlossen.

Die Wiedergabe des Designs stelle eine heraldische Nachahmung der Form- und Farbgestaltung der aktuellen Flagge der Bundesrepublik Deutschland dar.

Die prägenden heraldischen Merkmale der Flagge der Bundesrepublik Deutschland seien entsprechend der Anordnung über die deutschen Flaggen vom 13. November 1996 (BGBl. 1996 Teil I Seite 1729) die drei gleich großen Querstreifen in den Farben Schwarz, Rot und Gold in einem Seitenverhältnis 3 zu 5. Diese heraldischen Merkmale fänden sich in dem angemeldeten Design wieder. Auch die Farbfolge werde dabei eingehalten. Einziges Unterscheidungsmerkmal

sei, dass die Flagge in dem Design „auf dem Kopf stehend“ dargestellt werde. Damit sei das Design noch nicht weit genug von der Bundesflagge entfernt, um einen amtlichen Eindruck zu vermeiden. Allenfalls werde der Eindruck erweckt, dass die amtliche Flagge (versehentlich) verkehrt herum dargestellt sei, was aber nichts daran ändere, dass der Betrachter darin weiterhin die Bundesflagge erkenne.

Darüber hinaus gehe aus der Wiedergabe nicht hervor, dass die Farbreihenfolge Gold-Rot-Schwarz von oben nach unten für das Design bindend sei. Vielmehr sei bei dem ohne gegenständlichen Bezug dargestellten Design denkbar, dass dieses in der umgekehrten Anordnung (Schwarz-Rot-Gold) in einem Erzeugnis verwendet werde und dann mit der der Bundesflagge übereinstimme.

Auch der Hinweis des Anmelders auf den historischen Hintergrund der Bundesflagge und zu deren Entstehungsgeschichte führe zu keiner anderen Beurteilung. Zunächst bestünden begründete Zweifel daran, dass dem maßgeblichen Publikum bekannt sei, dass die hier verwendete Farbvariante der Bundesflagge im Vormärz (1848) in Gebrauch gewesen sei. Aber selbst soweit dies der Fall sei, sei das Design derart eng an die heutige Bundesflagge angelehnt, dass eben diese im Vordergrund stehen und etwaige historische Bezüge zurücktreten würden.

Die Anmeldung eines Designs, welches eine heraldische Nachahmung der deutschen Bundesflagge zum Gegenstand habe, stelle auch eine missbräuchliche Benutzung dieses Hoheitszeichens i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 4 DesignG dar.

Keine Bedeutung komme dabei der Erzeugnisangabe „Logos“ zu. Das Eintragungshindernis gemäß §§ 18, 3 Abs. 1 Nr. 4 DesignG sei schon dann gegeben, wenn das beanspruchte Design als solches den Verstoß bewirke. Die vorgegebene Benutzung nach Maßgabe der Erzeugnisangabe erlange erst dann Bedeutung, wenn die besondere Anstößigkeit bzw. Unzulässigkeit anhand der Wiedergabe nicht ohne weiteres erkennbar sei.

Der Anmelder hat Beschwerde eingelegt. Das angemeldete Design sei entgegen der Auffassung der Designstelle nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 DesignG, Art. 6<sup>ter</sup> Abs. 1 lit. a PVÜ vom Designschutz ausgeschlossen, da es keine heraldische Nachahmung der Form- und Farbgebung der aktuellen Flagge der Bundesrepublik Deutschland darstelle.

Die heraldischen Kennzeichen der Bundesflagge seien durch Art. 22 Abs. 2 des Grundgesetzes und die Anordnung über die Flaggen (FlaggAO) in der aktuellen Fassung (s. insb. Anh. 1 FlaggAO) vorgegeben. Diese beträfen die Längenverhältnisse der Flagge und die geometrische Anordnung der drei Farbstreifen (in drei gleich großen Streifen), insbesondere aber die eindeutige Farbgestaltung schwarz-rot-gold von oben nach unten.

Danach könnten zwar noch die geometrischen Eigenschaften des angemeldeten Designs eine gewisse heraldische Wirkung entfalten. Gleichwohl sei die Farbgestaltung, d.h. die Farben in ihrer vorgegebenen Reihenfolge, das wesentliche heraldische Merkmal der Bundesflagge. Schon bei Austausch einer der drei Farben gegen eine andere Farbe und erst recht bei Vertauschung der Farbreihenfolge würden durchschnittliche deutsche Bürger/innen sofort und unmittelbar erkennen, dass es sich nicht um die deutsche Bundesflagge handele, zumal die Zeichendichte der möglichen Designs auf dem Felde dieser Symbolsysteme so enorm hoch sei, dass kleinste Abweichungen bei den Farben bzw. Farbanordnungen/reihenfolgen typischerweise bereits dazu führten, die betreffende Flagge bzw. deren Abbildung nicht mehr als Bundesflagge oder damit verwandtes Hoheitszeichen, sondern vielmehr als grundverschiedene, eigenständige Gestaltung einzustufen.

Die spezifische Farbgebung des angemeldeten Designs beseitige demnach die heraldische Wirkung und stelle einen hinreichend großen Abstand zur Bundesflagge her. Ob durch Drehung oder Spiegelung des angemeldeten Designs die

Farbanordnung der Bundesflagge hergestellt werden könne, sei unerheblich, da dies nicht Gegenstand des Designs sei.

Der Verkehr werde das angemeldete Design auch nicht mit staatlichen Stellen in Verbindung bringen, insbesondere nicht davon ausgehen, dass es sich um eine versehentlich „auf dem Kopf stehende“ Bundesflagge handele, da ihm bekannt sei, dass eine solche Verwendung staatlichen Stellen verboten sei. Erst recht würde er das angemeldete Design nicht fälschlicherweise für die Bundesflagge halten. Die gegenteilige Auffassung der Designstelle sei eine für den deutschen Bundesbürger unerträgliche Beleidigung seiner patriotischen Haltung.

Einer Zuordnung zu staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehe vor allem aber auch entgegen, dass auch der historische Laie in dem angemeldeten Design eine im sog. „Vormärz“, welcher die Jahre vor der Märzrevolution von 1848/1849 bezeichnet, gebräuchliche Flagge erkenne. Dies sei auch allgemein bekannt.

Das angemeldete Design sei zudem auch nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 DesignG vom Designschutz ausgeschlossen.

Der Anmelder beantragt sinngemäß,

den Beschluss der Designstelle des Deutschen Patent- und Markenamts vom 11. Dezember 2015 aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Beschwerde des Anmelders ist in der Sache unbegründet. Mit der Designstelle ist davon auszugehen, dass das angemeldete Design nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 DesignG, Art. 6<sup>ter</sup> PVÜ vom Designschutz ausgeschlossen ist; die Designstelle hat die Anmeldung daher zu Recht zurückgewiesen (§ 18 DesignG).

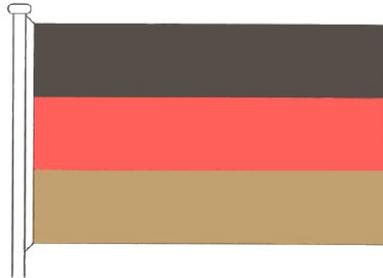
Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 DesignG i. V. m. Art. 6<sup>ter</sup> Abs. 1 Buchst a PVÜ dürfen u. a. die Wappen, Flaggen und anderen staatlichen Hoheitszeichen der Verbandsländer einschließlich ihrer Nachahmungen im heraldischen Sinn nicht als Design geschützt werden, sofern die zuständigen Stellen den Gebrauch nicht erlaubt haben und sofern die Benutzung missbräuchlich erfolgt.

Mit der Designstelle ist davon auszugehen, dass das angemeldete Design danach vom Designschutz ausgeschlossen ist.

1. Das zur Eintragung angemeldete Design ist eine Nachahmung im heraldischen Sinn eines staatlichen Hoheitszeichens (Art. 6<sup>ter</sup> Abs. 1 Buchst. a PVÜ), nämlich der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die Verbandsland der PVÜ ist.

a. Nach Art. 22 Abs. 2 GG ist die Bundesflagge „schwarz-rot-gold“. In der Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (BGBl. I 1950, S. 205) wurde geregelt, dass die Bundesflagge aus drei gleich großen Querstreifen besteht, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldfarben, und dass das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5 beträgt. In der Flaggenanordnung vom 13. November 1996 (BGBl. I, S. 1729) ist ferner festgelegt, dass die Bundesflagge auch in Form eines Banners geführt werden kann, das aus drei gleich breiten Längsstreifen besteht, links schwarz, in der Mitte rot, rechts goldfarben.

In der Flaggenanordnung vom 13. November 1996 ist die Bundesflagge wie folgt wiedergegeben:



Im „Protokoll Inland der Bundesregierung“ vom 1. März 2009 ([http://www.protokoll-inland.de/PI/DE/StaatlicheSymbole/Bundesflagge/bundesflagge\\_node.html](http://www.protokoll-inland.de/PI/DE/StaatlicheSymbole/Bundesflagge/bundesflagge_node.html)) erscheint die Reproduktion der Flagge der Bundesrepublik Deutschland wie folgt:



Die genauen Farbtöne der deutschen Flagge sind nicht festgelegt. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 2. Juni 1999 wurde aber das „Corporate Design“ der Bundesregierung entwickelt. Für Flaggenstoffe soll für das Gold das sogenannte Melonengelb (RAL 1028) genommen werden. Im Übrigen können danach die Farbwerte der Farbsysteme RAL, Pantone, CMYK und RGB eingesetzt werden (vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Flagge\\_Deutschlands](http://de.wikipedia.org/wiki/Flagge_Deutschlands)).

Im „Protokoll Inland der Bundesregierung“ vom 18. Juni 2008 ([http://www.protokoll-inland.de/PI/DE/Beflaggung/Flaggen/Bundesfarben/bundesfarben\\_node.html](http://www.protokoll-inland.de/PI/DE/Beflaggung/Flaggen/Bundesfarben/bundesfarben_node.html)) heißt es u. a.: „Je nach Art und Verwendung (z. B. Polyester / Baumwolle / Metall / Papier / Kunststoff; Tageslicht / Kunstlicht; Inneneinsatz / Außeneinsatz) eines Produktes mit der Darstellung der Bundesflagge ist es möglich, dass unterschiedli-

che Farbkennzahlen gängiger Normen der Vorgabe des Grundgesetzes entsprechen. Gerade die Einflussfaktoren Sonnenstand, Bewölkung und Wetterlage lassen - zusätzlich zur subjektiven Wahrnehmung des Betrachters - dieselbe Flagge unterschiedlich aussehen“.

In einer anderen Reproduktion erscheint die Bundesflagge beispielsweise wie folgt (<http://www.flaggenkunde.de/deutscheflaggen/d-bund.htm>):



**b.** Diese bei Reproduktionen der deutschen Bundesflagge übliche Darstellung wird zwar durch das angemeldete Design aufgrund der abweichenden Farbreihenfolge „gold/gelb-rot-schwarz“ nicht in identischer Weise übernommen; jedoch handelt es sich bei dem angemeldeten Design um eine Nachahmung der Bundesflagge im heraldischen Sinne.

Nachahmungen im heraldischen Sinn sind solche, die die charakteristischen heraldischen Merkmale aufweisen, die das Hoheitszeichen von anderen Zeichen unterscheidet (vgl. EuGH GRUR Int. 2010, 45 [Nr. 50-55] - Ahornblatt; EuG GRUR 2004, 773 [Nr. 41] - Bildmarke ECA). Dabei kommt einer etwaigen offiziellen heraldischen Beschreibung des Hoheitszeichens besondere Bedeutung zu; nicht relevant ist dagegen die geometrische Beschreibung (vgl. EuG GRUR 2004, 773 [Nr. 44] - Bildmarke ECA). Solche heraldischen Beschreibungen enthalten in der Regel aber nur die Angabe bestimmter Elemente und keine näheren Details zu deren künstlerischer Interpretation. Insoweit können anhand einer heraldischen Beschreibung mehrere künstlerische Sichtweisen desselben Zeichens möglich sein. Anders als etwa bei einer Farbmarke ist daher der Schutzgegenstand des Art. 6<sup>ter</sup> Abs. 1 Buchst. a PVÜ nicht in letzter Exaktheit festgelegt. Das wirkt sich

zwangsläufig auf die Auslegung des Begriffes der „Nachahmung im heraldischen Sinne“ aus. Zwar ist anerkannt, dass es insoweit nicht auf eine Verwechslungsgefahr oder Ähnlichkeit im markenrechtlichen Sinn ankommt, sondern ein wesentlich engerer Bereich betroffen ist (vgl. BPatG GRUR 2010, 77 - BSA). Andererseits ist der Begriff der „Nachahmung“ aber auch nicht zu eng, etwa im Sinne einer quasi-identischen Nachbildung, auszulegen, weil dies mit der relativen Unbestimmtheit des geschützten Zeichens selbst unvereinbar wäre. Maßgeblich wird demnach sein müssen, ob im Verkehr gerade vor dem Hintergrund, dass das Hoheitszeichen auch amtlicherseits in gewissen Varianten benutzt wird, die irrige Vorstellung ausgelöst werden kann, es handle sich um das amtliche Zeichen (Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl. 2010, § 8 Rn. 355; vgl. auch BPatG GRUR 2010, 77, 78 - BSA). Das kann z. B. auch dann der Fall sein, wenn das Hoheitszeichen in bestimmter Weise stilisiert oder nur in Teilen verwendet wird (vgl. EuGH GRUR Int. 2010, 45 [Nr. 48, 50-55] - Ahornblatt; EuG GRUR 2004, 773 [Nr. 40, 44] - Bildmarke ECA; vgl. auch Ströbele/Hacker, a. a. O., § 8 Rn. 795 m. w. N.). Keine Nachahmungen sind dagegen als solches ohne weiteres erkennbare spielerische Verfremdungen.

**aa.** Die (nicht in Form eines Banners geführte) Bundesflagge weist gemäß der Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (BGBl. I 1950, S. 205) folgende charakteristische, optisch wirksame heraldische Merkmale auf:

- Ausgestaltung als querformatige Hissflagge, welche die rechteckige Form des Tuchs aufgreift
- Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches beträgt wie 3 zu 5
- drei gleich große Querstreifen
- in den Farben oben schwarz, in der Mitte rot und unten gold- bzw. gelbfarben.

Diese heraldisch wirksamen Merkmale werden in dem angemeldeten Design bis auf die Farbreihenfolge in identischer Weise übernommen; die Reihenfolge der Farben weicht dabei von derjenigen der Bundesflagge auch nicht vollständig ab,

sondern lediglich insoweit, als die Positionen der Farben „schwarz“ und „gold/gelb“ vertauscht worden sind.

**bb.** Damit kann das angemeldete Design zwar der Bundesflagge nicht gleichgesetzt werden, insbesondere auch nicht mit der von der Designstelle in Erwägung gezogenen Begründung, dass die Farbreihenfolge des angemeldeten Designs letztlich nicht „bindend“ sei, weil das angemeldete Design auf Erzeugnissen mit der „richtigen“ Farbreihenfolge verwendet werden könnte und es letztlich Sache des Betrachters wäre, ob er in dem Design die Farbreihenfolge „gold-rot-schwarz“ oder - entsprechend der Bundesflagge – „schwarz-rot-gold“ entnimmt. Denn maßgebend ist allein das Design in der konkret angemeldeten Erscheinungsform; unerheblich ist hingegen, ob das angemeldete Design tatsächlich in Zusammenhang mit Erzeugnissen in einer der Anordnungen über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (BGBl. I 1950, S. 205) entsprechenden Form benutzt werden kann, wie es z. B. bei einer Verwendung auf einem kugelförmig ausgestalteten Erzeugnis der Fall wäre, bei dem der Betrachter die Reihenfolge der Farben nicht mehr erkennen bzw. bestimmen könnte.

**cc.** Nicht fernliegend erscheint aber, dass ein wenngleich auch eher geringer Teil des inländischen Verkehrs zwar die markanten, in jeweils drei gleich großen Streifen im Querformat ausgestalteten Farben „schwarz“, „rot“ und „gold“ als solche, nicht jedoch deren Reihenfolge in der Bundesflagge so verinnerlicht hat, dass er das angemeldete, bis auf diese Abweichung in der Farbreihenfolge mit der Bundesflagge gänzlich übereinstimmende Design mit dieser gleichsetzt. Berücksichtigt man dabei, dass in dem angemeldeten Design die Reihenfolge der Farben nicht völlig verändert wurde, diese sich vielmehr auf einen Positionswechsel der unteren Farbe (gold) mit der oberen Farbe (schwarz) unter Beibehaltung der Position der mittleren Farbe (rot) beschränkt, so dass es sich letztlich um die Darstellung einer um 180<sup>0</sup> Grad gedrehten, d.h. „auf den Kopf gestellten“ Bundesflagge handelt, führt das angemeldete Design dann aber seinem Gesamteindruck nach

nicht so weit von Bundesflagge weg, dass Verwechslungen mit dieser gänzlich ausgeschlossen werden könnten.

**dd.** Letztlich kann dies aber offen bleiben. Denn auch wenn man davon ausgeht, dass dem inländischen Publikum (aufgrund seiner patriotischen Grundhaltung ?) die Bundesflagge in ihrer in Art. 22 Abs. 2 GG bzw. der Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (BGBl. I 1950, S. 205) festgelegten Ausgestaltung einschließlich der Farbreihenfolge „schwarz-rot-gold“ so bekannt ist, dass ihm auch die Abweichung zwischen der Reihenfolge der Farben in dem angemeldeten Design und derjenigen in der Bundesflagge sofort auffällt, wird er darin kein Phantasiezeichen, sondern aus den vorgenannten Gründen schlichtweg eine - wie die Designstelle zutreffend festgestellt hat - spiegelverkehrt dargestellte Bundesflagge erkennen.

Entgegen der Auffassung des Anmelders wird dem inländischen Verkehr damit auch nicht unterstellt, dass er die Farbreihenfolge „gold-rot-schwarz“ als Bundesflagge auffasst. Vielmehr wird der inländische Verkehr, gerade weil ihm die Bundesflagge und insbesondere auch die Farbreihenfolge „schwarz-rot-gold“ bekannt ist, die spiegelverkehrte Umkehrung dieser Farbreihenfolge erkennen und das im Übrigen vollständig mit der Bundesflagge übereinstimmende angemeldete Design dementsprechend sofort als eine um 180<sup>0</sup> Grad gedrehte Bundesflagge wahrnehmen.

Zu einem solchen Verständnis des angemeldeten Designs trägt dabei nicht zuletzt auch bei, dass dem Verkehr bekannt sein dürfte, dass die Verwendung der Bundesflagge einer um 180<sup>0</sup> Grad gedrehten und damit dem angemeldeten Design entsprechenden Form oftmals Ausdruck einer die Bundesrepublik (in ihrer Existenz oder verfassungsmäßigen Ordnung) ablehnenden Protesthaltung ist. Auch wenn darin nicht unbedingt eine verunglimpfende (i. S. von § 90 a Abs. 1 StGB), so letztlich jedoch die Bundesflagge und die Bundesrepublik Deutschland herabsetzende Verwendung zu sehen ist, so trägt sie dennoch zu einer Wahrnehmung

des angemeldeten Design als einer spiegelverkehrten bzw. „auf dem Kopf stehenden“ Bundesflagge bei.

Soweit der Anmelder darauf verweist, dass dem angemeldeten Design eine eigene Bedeutung zukomme, weil auch der historische Laie in diesem eine im sog. Vormärz, welcher die Jahre vor der Märzrevolution von 1848/1849 bezeichnet, gebräuchliche Flagge erkenne, steht dies einer Wahrnehmung des angemeldeten Designs als spiegelverkehrte Darstellung der Bundesflagge nicht entgegen. Dieser Zusammenhang erschließt sich allenfalls einem eher geringen, historisch interessierten Kreis der Bevölkerung. Aber selbst dann würde, wie die Designstelle zutreffend festgestellt hat, die Anlehnung an die Bundesflagge als in Kraft stehendes Hoheitszeichen und Staatssymbol der Bundesrepublik Deutschland derart im Vordergrund stehen, dass etwaige Bezüge zu Flaggen aus dem sog. Vormärz dahinter zurücktreten.

**ee.** Die Wahrnehmung des Designs als spiegelverkehrte Darstellung der Bundesflagge beseitigt entgegen der Auffassung des Anmelders nicht dessen heraldische Wirkung. Vielmehr stellt ein Design, dessen Verfremdung gegenüber einem im Inland allseits bekannten Hoheitszeichen i. S. von Art. 6<sup>ter</sup> Abs. 1 Buchst. a PVÜ wie der Bundesflagge sich auf die spiegelverkehrte Darstellung dieses Zeichens beschränkt, die nachhaltigste Form einer Nachahmung im heraldischen Sinne dar. Ein solches Design, welches eine Darstellung eines Hoheitszeichens i. S. von Art. 6<sup>ter</sup> Abs. 1 Buchst. a PVÜ in einer lediglich veränderten geometrischen Position zum Gegenstand hat, hält aber keinen genügenden Abstand zu dem betreffenden Hoheitszeichen (hier: Bundesflagge) ein.

**2.** Das angemeldete Design stellt auch eine missbräuchliche Benutzung im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 4 DesignG dar. Eine missbräuchliche Benutzung ist anzunehmen, wenn der irreführende Anschein eines Bezugs des Designs zu staatlichen Stellen bzw. der betreffenden Organisation erweckt wird (in Anlehnung an Art. 6<sup>ter</sup> Abs. 1 Buchst. c PVÜ, wonach die Verbandsländer nicht gehalten sind, die Be-

stimmungen anzuwenden, falls die Benutzung oder Eintragung offenbar nicht geeignet ist, das Publikum über das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Benutzer und der Organisation irrezuführen). Der Begriff der Benutzung besagt dabei nicht, dass die Verwendung eines solchen Designs im geschäftlichen Verkehr erforderlich ist; andernfalls liefe der Ausschlussgrund leer. Bei identischer Übernahme des geschützten Zeichens oder bei dessen Nachahmung im heraldischen Sinn kann dieses Tatbestandsmerkmal vielmehr schon durch die Designanmeldung selbst verwirklicht werden. Demzufolge ist von einer missbräuchlichen Benutzung schon dann auszugehen, wenn sich das Design in der Darstellung der in Art. 6<sup>ter</sup> PVÜ genannten Zeichen erschöpft. Mögliche andersartige, unbedenkliche Gebrauchszwecke können nicht berücksichtigt werden, wenn und soweit diese im Design selbst keinen Niederschlag gefunden haben.

**a.** Dies ist vorliegend der Fall. Das angemeldete Design erschöpft sich in der Wiedergabe einer Nachahmung eines geschützten Hoheitszeichens, nämlich der Bundesflagge, ohne weitere Merkmale aufzuweisen. Keine Bedeutung kommt dabei der Erzeugnisangabe „Logos“ zu. Maßgebend ist allein, ob das angemeldete Design als solches den Verstoß bewirkt.

**b.** Dem durch eine solche Wiedergabe hervorgerufenen Anschein eines Bezugs zu staatlichen Stellen wirkt vorliegend auch nicht entgegen, dass eine solche Art. 22 Abs. 2 GG sowie der Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (BGBl. I 1950, S. 205) nicht entsprechende Verwendung jedenfalls dem Staat und seinen Behörden gänzlich untersagt, u. U. sogar sanktionsbehaftet ist und daher nicht in Betracht kommt. Dies ist dem Verkehr zwar weithin bekannt; er wird dann aber bei Begegnung mit einer dem angemeldeten Design entsprechenden Darstellung der Bundesflagge in spiegelverkehrter Form nicht jedweden Bezug zu staatlichen Stellen von vornherein ausschließen (und darin allein eine absichtliche, oftmals herabsetzende Verwendung durch nicht staatliche Stellen erkennen), sondern naheliegend auch eine versehentliche bzw. irrtümliche Verwendung der Bundesflagge durch staatliche Stellen in einer dem angemeldeten

Design entsprechenden, nicht jedoch den gesetzlichen Vorgaben genügenden Art und Weise in Betracht ziehen.

3. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht dem Anmelder das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen.

Dr. Hacker

Dr. Meiser

Merzbach

Pr